Anlage

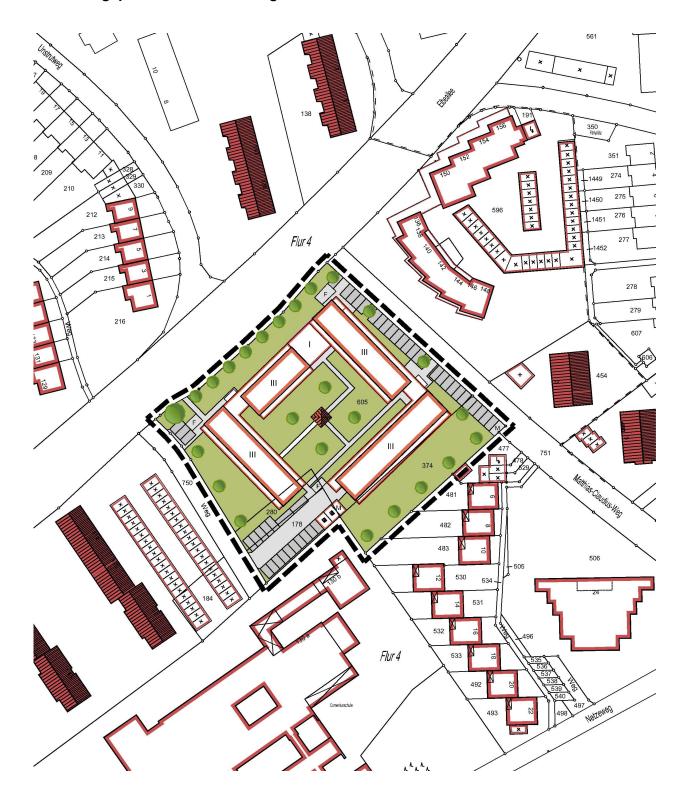
A2

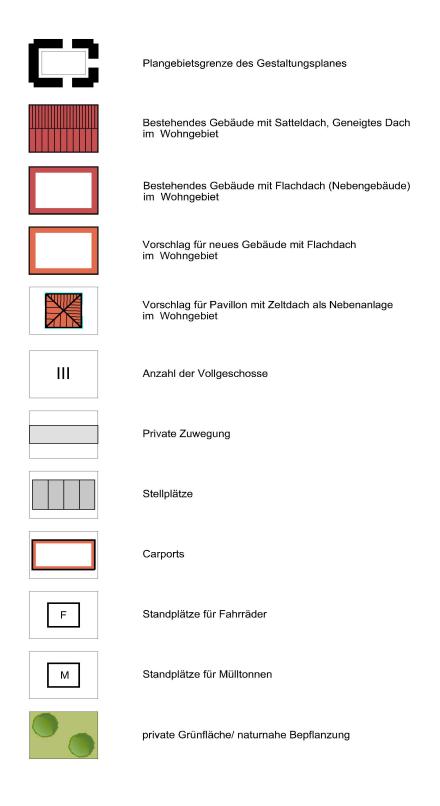
Bebauungsplan Nr. I/St 48

"Mehrgenerationenzentrum am Matthias-Claudius-Weg"

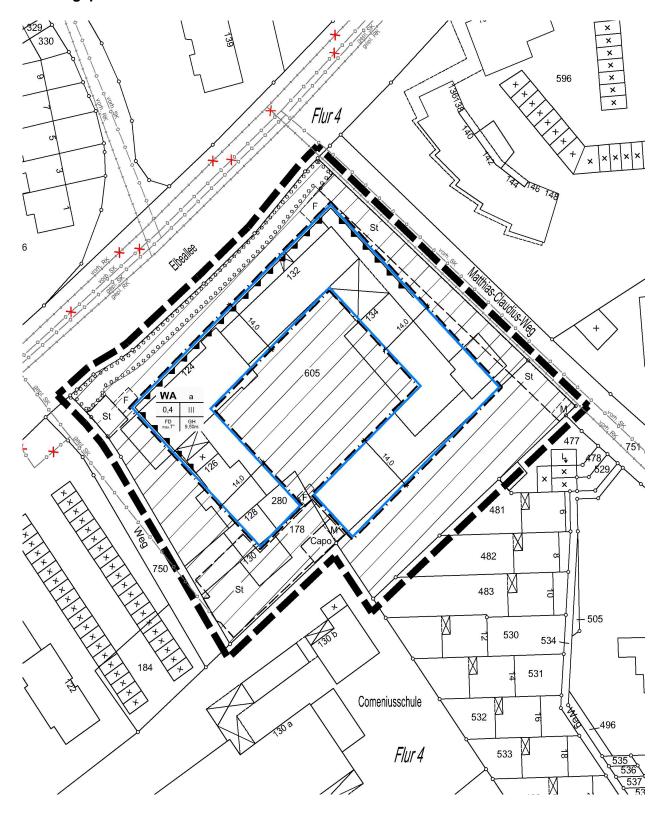
- Bebauungsplan Nr. I/St 48
 "Mehrgenerationenzentrum am Matthias-Claudius-Weg"
 Gestaltungsplan Entwurf und Legende
- Bebauungsplan Nr. I/St 48
 "Mehrgenerationenzentrum am Matthias-Claudius-Weg" –
 Nutzungsplan Entwurf
- Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
 öffentliche Auslegung

Bebauungsplan Nr. I/St 48 "Mehrgenerationenzentrum am Matthias-Claudius-Weg" Gestaltungsplan - Entwurf und Legende





Bebauungsplan Nr. I/St 48 "Mehrgenerationenzentrum am Matthias-Claudius-Weg" – Nutzungsplan – Entwurf



Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung -

Von der Öffentlichkeit sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan Nr. I/St 48 "Mehrgenerationenzentrum am Matthias-Claudius-Weg" gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.07.2011 bis einschließlich 07.09.2011 keine Stellungnahmen vorgetragen worden.

Von <u>den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange</u> ist folgende Stellungnahmen vorgetragen worden, die wie folgt nach städtebaulichen Gesichtspunkten ausgewertet wird:

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Stellungnahme:

Anregung, in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen:

"Auf der Grundlage des derzeit in der politischen Beratung befindlichen Energiekonzeptes der Stadtwerke Bielefeld GmbH empfehlen diese die Raumwärmeversorgung durch ein Nahwärmekonzept - Objekt-BHKW - sicherzustellen."

Abwägung:

Der Stellungnahme / der Anregung wird stattgegeben.

Der Projektträger wird gebeten, in dem Sinne mit der Stadtwerke Bielefeld GmbH weitere Abstimmungen zu treffen und die Wärme- und Stromversorgung entsprechend für das Bauvorhaben vorzusehen.

Im Fall der Errichtung der im Plangebiet zulässigen Gebäude als Energieeffizienzhäuser nach KfW-70 Standard ist die Wirtschaftlichkeit des zusätzlichen Betriebes eines Objekt-Blockheizkraftwerkes (Objekt-BHKW) zu prüfen.

In der Begründung wird in Ziffer 7.3 Energie- und Wärmeversorgung aufgenommen:

In der Ratssitzung am 27.01.2011 haben die Stadtwerke Bielefeld das Energiekonzept 2020 vorgestellt, welches auf den am Energiekonzept der Bundesregierung angelehnten und formulierten Zielen der Stadt Bielefeld zugunsten einer nachhaltigen, klimafreundlichen Versorgung mit Elektrizität und Wärme für die Stadt Bielefeld basiert.

Das Konzept sieht auf der Grundlage der in 2010 erarbeiteten "Wärmebedarfsstudie Bielefeld u.a. nachfolgende Schwerpunktziele vor:

- Senkung des CO₂-Ausstoßes für Bielefeld
- Erreichen einer hohen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) Quote für Bielefeld bis 2020
- Ausbau der dezentralen KWK-Stromerzeugung

Mit dem zertifizierten, günstigen "Primärenergiefaktor" der Fernwärme in Bielefeld können die hohen Anforderungen der Energieeinsparverordnung problemlos erfüllt werden. Zur Erzeugung von 1 kWh Nutzwärme im Haus wird rechnerisch lediglich 0,105 kWh Primärenergie bei Nutzung der Bielefelder Fernwärme aufgewendet. Da die Fernwärme zu über 96% in umweltfreundlicher und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, ist sie im Wärme-EEG-Gesetz als Versorgung den Regenerativen gleichgestellt und ist als gültige Ersatzmaßnahme anerkannt.

Zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele ist daher insbesondere ein Ausbau der klimafreundlichen und ressourcenschonenden Fernwärme notwendig, d.h.:

• Verdichtungen im bestehenden Fernwärmegebiet

- Fernwärmeausbaumaßnahmen
- Nahwärmekonzepte wie
- Nahwärmeinseln.
- Objekt BHKW, d.h. Versorgung eines / mehrerer benachbarter, größerer Gebäude,
- Mikro BHKW, d.h. Versorgung einzelner 1- bis 2-Familienhäuser.

Auf der Grundlage des derzeit in der politischen Beratung befindlichen Energiekonzeptes der Stadtwerke Bielefeld GmbH empfehlen diese, die Raumwärmeversorgung durch ein Nahwärmekonzept – Objekt-BHKW - sicherzustellen.

Ein Erdgas bzw. Biomethan betriebenes Objekt-BHKW bietet sich nach Auffassung der Stadtwerke Bielefeld GmbH für das Bauvorhaben aus dreigeschossigen Baukörpern mit ca. 50 Wohneinheiten und einer Kindertagesstätte zur Wärme- und Stromversorgung an.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung).

Dieser Grundsatz des neuen Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Als Versorgungsflächen nach § 9 (1) Ziffer 12 BauGB sind nunmehr ausdrücklich Festsetzungen von Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung möglich. Hierzu ist ausdrücklich in die Planzeichenverordnung (PlanZV) ein eigenständiges Planzeichen für die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) aufgenommen worden, die als Darstellung / Festsetzung im Bebauungsplan verwandt werden kann.

Darüber hinaus sind gemäß § 14 (1) BauNVO Anlagen für erneuerbare Energien als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (im Zusammenhang mit baulichen Anlagen) allgemein zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser einschließlich der Anlagen für erneuerbare Energien dienenden Nebenanlagen sind in dem Bebauungsplan ausnahmsweise zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind (§ 14 (2) BauNVO).

Aufgrund dieser Regelung wird auf eine Festsetzung eines Standortes z.B. für eine Kraft-Wärme-Kopplung verzichtet.